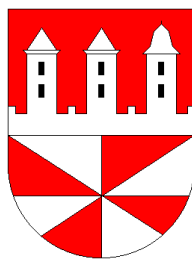


Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Schwaförden



Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Samtgemeinderat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Entschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen durch Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Reisekosten.
- (3) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses sowie der Ausschüsse und Beiräte des Samtgemeinderates.
- (4) Den Sitzungen nach Absatz 3 gleichgestellt ist die Teilnahme an Veranstaltungen, wie z.B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist.

§ 2 - Entschädigung der Mitglieder des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse

- (6) Die Aufwandsentschädigungen nach den Abs. 1 bis 4 umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebietes.

§ 4 - Entschädigung bei mehreren Funktionen

Nimmt ein Samtgemeinderatsmitglied mehrere Funktionen wahr, für die gemäß § 3 eine Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, so wird nur die Aufwandsentschädigung für die am höchsten dotierte Funktion gewährt.

§ 5 - Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 €; die Aufwandsentschädigung umfaßt den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. der Reisekosten innerhalb des Samtgemeindegebietes.
- (2) Hinsichtlich der Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung einschl. des Vertretungsfalles gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 - Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die/der Gemeindebrandmeister/in, stellvertretende Gemeindebrandmeister/in, die Ortsbrandmeister/innen sowie sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:
- **für Funktionen auf Ebene der (Samt-)Gemeindefeuerwehr:**
 - a) Gemeindebrandmeister/in 150,00 €;
 - b) stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in 75,00 €;
 - c) Gemeindeatemschutzgerätewart/in 60,00 €;
 - d) Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r 25,00 €;
 - e) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in 50,00 €;
 - f) Gemeindegewerkschaftsfeuerwehrwart/in 50,00 €;
 - g) Gemeindepressewart/in 30,00 €;
 - **für Funktionen auf Ebene der Ortsfeuerwehren:**
 - a) Ortsbrandmeister/in
 - (a) Ortswehr mit Feuerwehrstützpunkt 90,00 €;
 - (b) Ortswehr mit Grundausstattung 75,00 €;
 - b) Gerätewart/in
 - (a) Grundbetrag 30,00 €;
 - (b) für das 2. und jede weitere Fahrzeug zusätzlich je 10,00 €;
 - c) Atemschutzgerätewart/in 30,00 €;
 - d) Jugendfeuerwehrwart/in 50,00 €;
 - e) Kinderfeuerwehrwart/in 50,00 €.

- (3) Bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen ist nur die Aufwandsentschädigung für die am höchsten dotierte Funktion auf der jeweiligen Ebene zu gewähren.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind die Aufwendungen (einschl. der Post- und Fernspreckgebühren), der Verdienstaufschlag und die Fahrkosten innerhalb des Samtgemeindegebietes abgegolten.
- (5) Für die Brandwachen, die bei Überwachungen eines Brandes notwendig werden, wird für jede abgeleistete Stunde ein Betrag in Höhe von 15,00 € je Person gezahlt.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes finden die §§ 7 und 8 Anwendung.
- (7) Den Ehrenbeamten, sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern und Feuerwehrmitgliedern in den Freiwilligen Feuerwehren wird der entstandene Verdienstaufschlag durch die vorab vom Samtgemeindevorstand genehmigte Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen erstattet.
Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Teilnahme an Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindevorstand.
Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlags wird auf 25,00 € pro Stunde festgesetzt; ferner kann eine Pauschalentschädigung bis zu 25,00 € pro Stunde gewährt werden, wenn im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (8) Im Vertretungsfalle gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 - Reisekosten

- (1) Für notwendige Fahrten zur Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten innerhalb des Samtgemeindegebietes werden keine Reisekosten - mit Ausnahme der Regelung in § 2 Abs. 5 - erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 8 - Verdienstaufschlag und Nachteilsausgleich

- (1) Ratsmitglieder bekommen den entstandenen Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2 Abs. 2) erstattet.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindevorstand.

- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstausfalles wird auf 25,00 € pro Stunde festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 geltend machen können, denen aber im Haushaltsführungsbereich oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, ein Nachteil entsteht, der aus dringenden Gründen die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, erforderlich macht, erhalten einen Nachteilsausgleich in Höhe der nachgewiesenen Ausgaben; der Höchstbetrag für den Nachteilsausgleich wird auf 25,00 € pro Stunde festgesetzt. Im Bereich der Haushaltsführung ist ein ausgleichspflichtiger Nachteil nur gegeben, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf acht je Tag begrenzt.

§ 9 - Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallentschädigungen und Fahrkosten ist Sache der Empfänger.

§ 10 - Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats bzw. der entsprechenden Tätigkeit (§ 53 NKomVG).

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft; gleichzeitig wird die bisherige Satzung in der zur Zeit geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Schwaförden, den 19. Dezember 2012

.....
(Samtgemeindebürgermeister)